



COVID-19: BONUSZAHLUNGEN BIS EUR 3.000 STEUERFREI



Die Abgabefreiheit von COVID-19-Bonuszahlungen für 2021 wurde im Nationalrat am 16.12.2021 (völlig überraschend) beschlossen. Das formale Gesetzwerdungsverfahren wird allerdings noch einige Zeit dauern. Für die Bonuszahlungen bis zu einem Betrag von maximal EUR 3.000,00 je Arbeitnehmer sind derzeit nachstehende Eckpunkte bekannt.

- Prämien oder Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der COVID-19-Krise für das **Kalenderjahr 2021** bis Februar 2022 geleistet werden, sind bis **EUR 3.000,00** abgabefrei (§ 124b Z 350 lit a EStG, § 49 Abs 3 Z 30 ASVG).
- Es muss sich um **zusätzliche Zahlungen** handeln, die ausschließlich im Hinblick auf die COVID-19-Krise geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (dh nicht anstatt bisher üblicher anderer Bezüge).
- Die Abgabefreiheit bezieht sich auf **alle Lohnabgaben** (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Betriebliche Vorsorgekasse).
- Die Bonuszahlungen sind nicht auf bestimmte Branchen oder systemrelevante Berufe beschränkt.
- Die **Auszahlung** kann **einmalig** oder in **mehreren Teilbeträgen** erfolgen.
- Die Bonuszahlungen können in **Geld** oder in Form von **Gutscheinen** geleistet werden.
- Abgabefreie COVID-19-Bonuszahlungen wirken lohnsteuerlich **sechstelneutral**, dh sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Die Bonuszahlungen können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.

Die Personalverrechnungen für Dezember 2021 sind teilweise bereits abgeschlossen bzw zumindest in Bearbeitung. Sollte eine abgabefreie COVID-19-Bonuszahlung noch in der laufenden Abrechnung gewünscht sein, ist eine umgehende Information an die Personalverrechnung zu empfehlen.

Das formale Gesetzwerdungsverfahren bleibt jedoch noch abzuwarten!

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: Kraft & Kronberger Fachpublikationen GmbH, Seepark 4, 7222 Rohrbach bei Mattersburg (Vorlagenportal für Arbeitsrecht und Personalverrechnung)

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis treuhand gmbh** wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1